

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 13. Dezember 2022

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2022-232</b>
<b>0.1</b>	<b>Verträge und Vereinbarungen</b>	
<b>0.1.1</b>	<b>Verträge</b>	
	<b>Behördenmitglieder - Aufnahmen in die Pensionskasse - Festsetzung Beschäftigungsgrad</b>	

### Ausgangslage

Mit Inkraftsetzung der Entschädigungsverordnung vom 15. Oktober 2021 wurde festgelegt, dass die Behördenmitglieder, sofern die individuellen Voraussetzungen erfüllt sind, in die Pensionskasse aufgenommen werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Entschädigungsverordnung vom 15. Dezember 2021 Art. 24 sind die entschädigten Personen nach den Richtlinien des Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) bei der aktuellen Pensionskasse der Gemeinde Rüti, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen und den zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen zu versichern. Die Prämien sind analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig von den Versicherten und von der Gemeinde zu zahlen.

### Voraussetzung für die Aufnahme

Es werden Personen in die Pensionskasse aufgenommen, welche nicht bereits für eine 100% hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind und auch keine 100% selbständige Erwerbstätigkeit im Hauptberuf ausüben.

Zusätzlich gilt eine Eintrittsschwelle von CHF 21'510.00 (Stand 2022).

### Festlegung des Beschäftigungsgrades des Gemeinderates

Für die Aufnahme in die Pensionskasse ist die Festlegung eines Beschäftigungsgrades zwingend. Bisher wurde nicht festgelegt, welchem Beschäftigungsgrad die Behördenentschädigung entspricht. Zur Festlegung des Beschäftigungsgrades wurde nebst Einschätzung der Abteilung Präsidiales auch Rücksprachen mit diversen umliegenden Gemeinden geführt.

Aufgrund dieser Erkenntnisse werden folgende Beschäftigungsgrade definiert:

Wer	Jahresentschädigung	Beschäftigungsgrad %	Hypothetischer Jahreslohn (100 %)
Präsidium	CHF 60'000.00 <sup>1</sup>	40 %	CHF 150'000.00
Gemeinderat	CHF 30'000.00 <sup>1</sup>	20 %	CHF 150'000.00

<sup>1</sup>Es wird die Jahresentschädigung gemäss Entschädigungsverordnung Anhang VI versichert.

### **Auswirkungen Nichtbetriebsunfallversicherung**

Das Bundesgesetz über die Unfallversicherung regelt die Voraussetzung für den Nichtbetriebsunfall. Diese sieht vor, dass eine Person, welche mindestens 8 Stunden pro Woche bei derselben Arbeitgeberin bzw. beim selben Arbeitgeber arbeitet, obligatorisch gegen Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU) versichert wird.

Die Sollarbeitszeit in der Gemeinde Rüti, bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %, beträgt 42 Stunden pro Woche. Somit liegt eine obligatorische NBU-pflicht bei einem Beschäftigungsgrad ab 19.5 % vor. Die Prämien sind gemäss Entschädigungsverordnung analog des Gemeindepersonals zu tragen. Der Prämienanteil für Mitarbeitende beträgt aktuell 0.55 % des Bruttolohnes.

### **Weitere Behörden**

Die Aufnahme von Behördenmitglieder und die damit verbundene Festsetzung des Beschäftigungsgrads gelten für den Gemeinderat der politischen Gemeinde Rüti. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ist eine allfällige entsprechende Regelung durch weitere in Frage kommende Behörden (z.B. Schulpflege) eigenständig zu prüfen und zu beschliessen.

### **Erwägungen**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 26 der Entschädigungsverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinderat zuständig.

### **Beschluss**

1. Der Beschäftigungsgrad wird rückwirkend per 1. Juli 2022 für das Präsidium auf 40 % und für den übrigen Gemeinderat auf 20 % festgelegt.



2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Bereich Präsidiales
- Bereich Finanzen
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet: «Behördenmitglieder - Aufnahmen in die Pensionskasse – Festsetzung Beschäftigungsgrad»
- Archiv

Versand: 20. Dezember 2022



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber